



**Betreuungsvereinbarung zwischen Promovierenden und Betreuenden**

Stand August 2023

***Eine Kopie der Vereinbarung muss im Promotionsbüro abgegeben werden!***

---

*(Habilitierte/r Betreuer/in)*

---

*(Institut/Klinik/Abteilung)*

**und**

---

*(Doktorand/in)*

---

*(Studienanschrift/Tel.)*

---

*(Heimatanschrift/Tel.)*

schließen folgende Vereinbarung:

*Frau/Herr*

---

*(Habilitierte/r Betreuer/in)*

betreut den Promovierenden/die Promovierende bei der Erstellung einer Dissertation mit dem Arbeitstitel:

---

Als Co-Betreuer/in steht dem/der Doktoranden/in zur Verfügung:

---

*(Name)*

---

*(Institut/Klinik/Abteilung)*

Als Co-Betreuer/in können Forschungsreferenten bzw. Forschungsreferentinnen von Abteilungen, Laborleiter/innen oder andere promovierte Wissenschaftler/innen benannt werden.

Die Aufgaben / Verantwortlichkeiten des Co-Betreuers/der Co-Betreuerin sind:

Angestrebter Doktorgrad:

---

ggfs. Teilnahme an einem strukturierten Promotionsprogramm (z.B. Promotionskolleg, Graduiertenkolleg, Graduiertenprogramm, SFB)

---

Zur Beachtung:

1. Zum Thema der Promotion wird vor Beginn der Arbeiten gemeinsam ein strukturierter Zeit- und Arbeitsplan festgelegt. Änderungen des Plans müssen dokumentiert werden.
2. Vor Beginn des Forschungsvorhabens ist zu prüfen, ob ein Votum oder eine Beratung durch die Ethikkommission der Universität Tübingen einzuholen ist. Vorher darf nicht begonnen werden. Die Ethikkommission gibt grundsätzlich keine Stellungnahmen zu bereits durchgeführten Studien ab. Liegt eine Stellungnahme der Ethikkommission nicht vor, können solche Studien nicht Bestandteil einer Doktorarbeit werden. Die Ethikkommission Tübingen entscheidet auch über die Anerkennung auswärtiger Voten.
3. Tierversuche müssen vor Beginn des Forschungsvorhabens vom Regierungspräsidium Tübingen genehmigt werden.
4. Alle Seiten verpflichten sich, die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten, insbesondere auch hinsichtlich der Dokumentation jedes Forschungsvorhabens und der Veröffentlichung von Untersuchungsergebnissen (vgl. Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Universität Tübingen; Empfehlungen zur Führung von Forschungsprotokollbüchern). Dazu gehört auch die Übergabe bzw. regelkonforme Verwahrung der Forschungsdokumentation in der Forschungsabteilung nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses.
5. Sollte es im Laufe der Promotion zu streitigen Fragen bezüglich des Inhalts und / oder der Umsetzung dieser Betreuungsvereinbarung kommen, sind folgende Schritte einzuhalten:  
Die Beteiligten bemühen sich, ihre Angelegenheit(en) durch mindestens ein persönliches Gespräch und ggfs. unter schriftlicher Änderung dieser Vereinbarung zu lösen.  
Die Doktorandin oder der Doktorand, die Betreuerin oder der Betreuer bzw. die Co-Betreuerin oder der Co-Betreuer kann sich auch an das Promotionsbüro, den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Promotionsausschusses oder an eine Ombudsperson wenden.

Der/die Betreuer/in verpflichtet sich,

1. einen zügigen Fortgang der Arbeit zur ermöglichen
2. zur regelmäßigen fachlichen Beratung zur Verfügung zu stehen (Treffen zur Ergebnisbesprechung und zum weiteren Vorgehen müssen mindestens einmal pro Vierteljahr und auf Wunsch des Promovierenden abgehalten und dokumentiert werden)
3. den/die Doktoranden/in in die Forschungsdokumentation gemäß den Empfehlungen der Fakultät unter Berücksichtigung der fachspezifischen Aspekte einzuführen
4. die zusätzliche Betreuung des Doktoranden/der Doktorandin durch den Co-Betreuer/die Co-Betreuerin zu beaufsichtigen
5. dem Doktoranden/der Doktorandin die Möglichkeit der regelmäßigen Präsentation seiner / ihrer Ergebnisse im Rahmen der Arbeitsgruppen- oder Institutsseminare einzuräumen
6. vor der Veröffentlichung von Ergebnissen aus dem Promotionsprojekt den Doktoranden/die Doktorandin zu informieren, die Autorenliste gemäß den Regeln der DFG zu entwerfen und das Recht auf Zweitveröffentlichung der Daten in der Dissertationsschrift des Doktoranden/der Doktorandin sicher zu stellen
7. die in der jeweils gültigen Promotionsordnung geregelten Begutachtungszeiten einzuhalten,
8. regelmäßig, d.h. mindestens alle 3 Jahre, an der Veranstaltung „Gute wissenschaftliche Praxis für Promotionsbetreuende“ teilzunehmen

9. Das Patienten- und Datengeheimnis zu wahren sowie die Informationspflichten entsprechend der DSGVO einzuhalten (entsprechende Merkblätter finden sich auf den Internetseiten der Ethikkommission und müssen dem Doktoranden ausgehändigt werden)
10. die jeweils aktuell gültigen Regelungen für Tätigkeiten am jeweiligen Arbeitsort zu beachten und umzusetzen

Der/die Co-Betreuer/in verpflichtet sich (zutreffendes bitte ankreuzen, sonstiges ergänzen)

- den Doktoranden/ die Doktorandin gemeinsam mit dem/der Betreuer/in in die Methoden der Datenerhebung und Analyse einzuführen
- das Patienten- und Datengeheimnis zu wahren sowie die Informationspflichten entsprechend der DSGVO einzuhalten
- \_\_\_\_\_

Der/die Doktorand/in verpflichtet sich,

1. über alle Forschungsarbeiten ein Forschungsprotokollbuch gemäß den Empfehlungen der Fakultät zu führen. Diese Dokumentation verbleibt zur Verwahrung in der Institution, in der die Arbeit durchgeführt wird
2. Die im Logbuch (erhältlich im Promotionsbüro) geforderte Dokumentation über das Promotionsprojekt zu führen
3. dem/der Betreuer/in Auskunft bzw. Einsicht zu dem Stand der Untersuchungen / der Dissertation zu geben
4. die in der betreuenden Einrichtung geltenden Vorschriften, (z.B. zum Umgang mit Gefahrstoffen, gentechnisch verändertem Material, Tierschutz und Datenschutzvorschriften) zu beachten
5. die jeweils aktuell gültigen Regelungen für Tätigkeiten am jeweiligen Arbeitsort zu beachten und umzusetzen
6. das Patienten- und Datengeheimnis zu wahren sowie die Informationspflichten entsprechend der DSGVO einzuhalten. Bei Zugriff auf die elektronische Patientenakte ist es erforderlich, die Nummer des Promotionsverfahrens anzugeben (dieses wird Ihnen im Brief zur Bestätigung der Anmeldung mitgeteilt)
7. beim Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren die Zustimmung zur Plagiatsprüfung der Dissertationsschrift zu geben
8. vor der Veröffentlichung von Ergebnissen aus dem Promotionsprojekt den Betreuer/die Betreuerin zu informieren, die Autorenliste gemäß den Regeln der DFG zu entwerfen und das Recht auf Zweitveröffentlichung der Daten in der Dissertation sicher zu stellen

Die Betreuungsvereinbarung kann in gegenseitigem Einvernehmen jederzeit aufgelöst werden.

Eine Kopie dieser Vereinbarung ist dem Dekanat, Bereich Akademische Laufbahn und bei Promotionen im Rahmen eines strukturierten Promotionsprogramms der Geschäftsstelle bzw. dem/der Koordinator/in des Promotionsprogramms vorzulegen.

Tübingen, den

(Unterschrift Betreuer/in)  
(und ggfs. Zweitbetreuer/in)

(Unterschrift Co-Betreuer/in)

(Unterschrift Doktorand/in)